



ALPENPARLAMENT – Partei

Zentralstatuten / 2014

Zentralsekretariat: Partei Alpenparlament (ALP), Breite 11, 3636 Forst

Telefon: 033 251 25 25 Website: www.alpenparlament.com E-Post: partei.alp@alpenparlament.com

(Diese Statuten wurden in männlicher Form abgefasst, ohne die Absicht, die weibliche Form zu diskriminieren.)

A. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Alpenparlament-Partei“, Abkürzung „ALP“, besteht ein schweizerischer Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er versteht sich als Partei, besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern und gliedert sich in Orts-, Bezirks-, Regional- und Kantonalsektionen sowie der ALP - International.

Der Name «Alpenparlament» ist eine gesetzlich geschützte Wort- und Bildmarke und ist im Besitz von Herrn Martin Frischknecht, auch vertreten durch die Ehegattin Frau Katrin Frischknecht-Hasler. Das Ehepaar Frischknecht stellt diese geschützte Marke zur Verfügung, hat jedoch das Recht, nötigenfalls die Marke, sprich den geschützten Namen und das Logo, zurück zu ziehen falls die Partei oder der Verein Alpenparlament (ALP) vom Sinn und dem Zweck deutlich abweicht.

Ausgehend vom Namen „Alpenparlament (ALP)“ sind den Verbänden vom schweizerischen Namen abweichende Bezeichnungen nicht gestattet.

Art. 2 Ziele

Der Verein führt die Aufklärung und vertritt diese gegen aussen.

Die ALP ist ein Zusammenschluss von gleichgesinnten Personen und Organisationen zur Förderung der Eigenverantwortung im Bereich;

- der Gesundheit
- der Fitness
- der Ernährung
- der Naturheilkunde
- der Energie
- der Umwelt
- der Wirtschaft
- der schweizerischen Selbstversorgung
- der absoluten Neutralität
- der Ausbildung von Kindern und Erwachsenen.

Die ALP arbeitet für das Gute mit Vorbildcharakter und hinterfragt politische, wirtschaftliche und allgemein öffentliche Handlungen und Anliegen.

Der Verein untersagt jegliche Diskriminierung gegenüber Andersdenkenden.

Die politische Grundhaltung zu diversen gesellschaftlichen Fragen wird in Parteiprogrammen (Legislaturprogramm, Kurzprogramm) verbindlich formuliert.

Art. 3 Tätigkeit

Der Verein sucht seine Ziele mit folgenden Mitteln zu erreichen:

- a) Zusammenschluss aller Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, interessierten Vereinen und Organisationen welche für die in Art. 2 umschriebenen politischen und gesellschaftlichen Ziele einzutreten gewillt sind;
- b) Aufklärung des Volkes durch alle Mittel der öffentlichen Information;
- c) Ergreifung von Referenden, Lancierung von Volksinitiativen und Petitionen sowie die Einflussnahme auf Abstimmungen;
- d) Beteiligung an Wahlen in die politischen Behörden mit eigenen Listen. Bei Wahlen und Abstimmungen haben sich die Sektionen gegenseitig aktiv zu unterstützen.

Art. 4 Konfessionelle Haltung und öffentliche Stellungnahmen

Der Verein ist konfessionell neutral.

Die Parteigremien sind verpflichtet, zu den politischen Problemen im Rahmen dieser Zentralstatuten und unseren politischen Programmen öffentlich Stellung zu nehmen.

Art. 5 Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet mit gleichgesinnten Personen und Organisationen zusammen. Der Zentralvorstand Alpenparlament entsendet eine 1er Vertretung an regionale Veranstaltungen im In- und Ausland und gewährt den Regional- und Auslandverbänden mindestens 2 Sitze. Der Vereinsvorstand wird für die Entsendung ihrer Vertretung an die Delegiertenversammlungen wie eine Sektion mit Parlamentsvertretung behandelt.

Der Verein kann zur Erreichung des Vereinszweckes mit anderen Parteien und Organisationen zusammenarbeiten.

B. Organisation

Art. 6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die schweizerische Delegiertenversammlung (DV),
- b) die ausserordentliche schweizerische Delegiertenversammlung (a.o.DV)
- c) der schweizerische Zentralvorstand (ZV),
- d) die schweizerische Parteileitung (PL),
- e) die Rechnungsrevision (RR),
- f) die Fachressorts (FR).

Art. 7 Ordentliche schweizerische Delegiertenversammlung (DV)

Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) findet in der Regel jedes Jahr im zweiten Quartal statt. Sie wird vom Zentralvorstand (ZV) mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einberufen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) hat jährlich folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Zentralpräsidenten;
- c) Abnahme des Zentralkassenberichts und des Revisorenberichts;
- d) Entlastung (Déchargéerteilung) des Zentralvorstandes und der Parteileitung;
- e) Jedes 4. Jahr: Wahl des Zentralpräsidenten, des 1. und 2. Zentralvizepräsidenten, der zusätzlichen Zentralvorstandsmitglieder, des ALP-Mitgliedes der ALP-International-Vertretung und der Rechnungsrevisoren; In Zwischenjahren: Allfällige Ersatzwahlen;
- f) Festsetzung des Mindestmitgliederbeitrages für die Sektionen und des Zeitungsabonnementes;
- g) allfällige Statutenänderungen;
- h) Anträge der Delegierten;
- i) Beschlüsse zum Legislaturprogramm;
- j) ausschliessliche Kompetenz, eidgenössische Referenden und Initiativen zu lancieren;
- k) Parolenfassungen oder Diskussionen/Podien/Beschlussfassungen zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Themen;
- l) Verschiedenes

Anträge an die ordentliche schweizerische Delegiertenversammlung sind dem Zentralvorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Ist eine ordentliche Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innert 6 Wochen eine zweite einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Die Amtsdauer der Gewählten beträgt in der Regel 4 Jahre (von der DV bis zur nächsten DV in 4 Jahren).

Art. 8 Ausserordentliche Delegiertenversammlung (a.o.DV)

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch einstimmigen Beschluss der Parteileitung oder durch Mehrheitsbeschluss des Zentralvorstandes einberufen werden. Sie hat innerhalb von 6 Wochen nach dem Beschluss stattzufinden. Mit der Einladung ist der Grund für die ausserordentliche Delegiertenversammlung und die Traktandenliste bekannt zu geben. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten erforderlich. Ist eine ausserordentliche Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innert 6 Wochen eine zweite einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Art. 9 schweizerischer Zentralvorstand (ZV)

Der Zentralvorstand (ZV) besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Zentralpräsidenten;
- b) dem 1. und 2. Zentralvizepräsidenten;
- c) dem Zentralkassier;
- d) dem Protokollführer;
- e) dem Zentralsekretär;
- f) dem Medienchef;
- g) den Präsidenten der Kantonalsektionen, der ALP-International;
- h) den Beisitzern;
- i) den Nationalräten des ALP;
- j) Einzelmitgliedern;
- k) Ehrenmitgliedern.

Ämterkumulation ist mit maximal 2 Chargen erlaubt.

Die Präsidenten der Kantonalsektionen und die Delegierte(n) der ALP-International gehören von Amtes wegen dem Zentralvorstand an.

Die Kantonalsektionen haben Anrecht auf eine zusätzliche Vertretung im Zentralvorstand. Kantonalparteien, welche im kantonalen Parlament oder in mindestens 2 Orts- oder Stadtparlamenten oder Exekutiven vertreten sind, können eine weitere zusätzliche Person in den Zentralvorstand delegieren. Kantonalsektionen, die mehr als 200 zahlende Mitglieder haben, können eine weitere zusätzliche Person in den Zentralvorstand delegieren. Die Delegiertenversammlung kann Einzelmitglieder, welche sich besonders aktiv für die Partei einsetzen, zusätzlich in den Zentralvorstand wählen, jedoch höchstens deren 10 - es ist wenn möglich auf eine regionale Ausgeglichenheit zu achten. Der Zentralpräsident und die beiden Zentralvizepräsidenten werden ad personam gewählt und werden keinem Kantonsanspruch angerechnet.

Besteht in einem Kanton nur eine einzige Orts-, Bezirks- oder Regionalsektion, aber keine Kantonalsektion, so tritt diese Orts-, Bezirks- oder Regionalsektion sinngemäss an die Stelle einer Kantonalsektion, sofern sie 30 Mitglieder hat.

Alle gewählten Zentralvorstandsmitglieder (ausser dem 3er Zentralpräsidium), müssen sich bei Sitzungen im Verhinderungsfall durch ein Mitglied ihrer Kantonalsektion vertreten lassen. Sie haben die Vertretung schriftlich dem Zentralsekretär zu melden. Zentralvorstandsmitglieder, welche an mehr als der Hälfte der ZV- oder DV-Sitzungen pro Jahr fehlen, sind für die folgende Wahlperiode nicht mehr wählbar (Ausnahme vorübergehende Krankheit oder vorübergehende geschäftliche Beanspruchung).

Die Einberufung erfolgt durch den Zentralpräsidenten oder den Zentralsekretär.

5 Zentralvorstandsmitglieder können schriftlich die Einberufung einer Zentralvorstandssitzung zu einem bestimmten Thema verlangen. In der Regel führt der Zentralvorstand in jedem Quartal eine ZV-Sitzung durch. Mindestens 5 Wochen vor Eidgenössischen Abstimmungen sollte zur Parolenfassung eine ZV-Sitzung durchgeführt werden.

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Der Zentralpräsident, der Zentralvizepräsident, der Zentralsekretär zeichnet mit je einem Mitglied der Parteileitung (PL) rechtsgültig. Der Kassier zeichnet bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 mit Einzelunterschrift

Art. 10 Aufgaben des Zentralvorstandes

Dem Zentralvorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Insbesondere hat er

- a) den Verein nach innen und aussen zu vertreten;
- b) Parolen zu Eidgenössischen Abstimmungen zu fassen, sofern dies nicht die DV tut;
- c) ein Zentralsekretariat zu führen und den Zentralsekretär zu wählen, welcher in allen Gremien stimmberechtigt Einsitz hat und keinem Kantonsanspruch angerechnet wird;
- d) die Mitglieder der Parteileitung und der Redaktionskommission mit dessen Medienbeauftragten zu wählen;
- e) die erforderlichen Aktionen zur Erreichung des Vereinszweckes durchzuführen;
- f) interne Kommissionen einzusetzen und deren Berichte zu diskutieren oder umzusetzen;
- g) die ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung vorzubereiten und einzuberufen;
- h) die finanziellen und administrativen Kompetenzen des Zentralvorstandes und der Parteileitung zu bestimmen und anstehende Entscheide zu den Parteifinzen zu fällen;
- i) vor den Eidgenössischen Wahlen ein politisches Kurzprogramm zu verabschieden;
- j) 1 Mal pro Jahr eine Weiterbildungstagung anzubieten;
- k) bei Streitigkeiten endgültig zu entscheiden, welche Wahllisten berechtigt sind, die Bezeichnung „Alpenparlament (ALP)“ zu führen;
- l) die Kompetenz, einer Sektion endgültig die Berechtigung zur Führung des Namens „Alpenparlament (ALP)“ zu entziehen, wenn diese gegen die Zentralstatuten oder wesentliche Punkte des Parteiprogramms des ALP verstösst oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt;
- m) allenfalls über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern (auch bei Rekursen gegen von der Parteileitung erfolgte Ausschlüsse) befinden – der ZV entscheidet mit einfachem Mehr endgültig;
- n) auf Orts-, Stadt-, Kantons- und Bundesebene über Fraktionsgemeinschaften mit anderen Parteien, oder Organisationen zu befinden.

Art. 11 Parteileitung (PL)

Die Parteileitung bereitet die Geschäfte des Zentralvorstandes vor und nimmt die ihr allfällig delegierten Kompetenzen wahr. Insbesondere bestimmt sie die Obliegenheiten des Zentralsekretariats, des Lohn- respektive Entschädigungswesens, der administrativen internen Abläufe sowie des Mutationswesens und des Zentralkassenwesens. Sektionen können gratis Dienstleistungen des Zentralsekretariats beanspruchen. Insbesondere können ihnen Adressetiketten und Mitgliederlisten gratis abgegeben werden. Die Parteileitung koordiniert die Tätigkeiten der Sektionen und entscheidet über dringende politische Geschäfte. Für das Führen der Internet-Seiten ist die Parteileitung verantwortlich. Sie befindet in erster Instanz auch über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern und Organisationen.

Die Parteileitung besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) dem Zentralpräsidenten (von Amtes wegen)
- b) dem 1. und 2. Zentralvizepräsidenten (von Amtes wegen)
- c) dem Zentralkassier (von Amtes wegen)
- d) dem Protokollführer (von Amtes wegen)
- e) dem Zentralsekretär (von Amtes wegen)
- f) dem Pressechef (von Amtes wegen)
- g) 3 Beisitzern

Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie haben eine Abwesenheit schriftlich dem Zentralsekretär zu melden und müssen in diesem Falle durch ein anderes Mitglied des Zentralvorstandes vertreten werden.

Die Parteileitung verfügt für ausserordentliche Ausgaben über eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000.- pro Quartal. Sie hat, wenn mehr als die Hälfte dieser Kompetenz ausgeschöpft wird, den Zentralvorstand an seiner nächsten Sitzung zu informieren.

Art. 12 Rechnungsrevision (RR)

Die Rechnungs-Revisionskommission besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und 2 Stellvertretungen. Sie erneuert sich nach dem Rotationsprinzip. Nach 2 jähriger Amtsdauer scheidet der 1. Revisor aus, der 2. tritt an deren Stelle und der 1. Stellvertreter wird 2. Revisor. Jedes 2. Jahr muss daher eine neue Stellvertretung gewählt werden. Es können nur Parteimitglieder vorgeschlagen werden, die nicht dem Zentralvorstand angehören.

Die Rechnungsrevision hat die Bücher und Belege der Rechnungsführung zu prüfen und der Delegiertenversammlung alljährlich schriftlich Bericht zu erstatten. Sie hat die Pflicht darüber zu wachen, dass sich die finanziellen Geschäfte im Interesse des Vereins, im Rahmen der Zentralstatuten und aufgrund der Beschlüsse der Parteigremien abwickeln.

Art. 13 Kommissionen

Der Zentralvorstand kann bei Bedarf Spezialkommissionen und Arbeitsausschüsse einsetzen und diesen besondere Aufgaben übertragen, wobei, wenn es sinnvoll erscheint, auch Nichtmitglieder zugezogen werden können.

Falls eine Kommission finanzielle Mittel benötigt, muss die Parteileitung (PL) vorgängig ihr Einverständnis geben. Kommissionen haben über ihre Tätigkeit dem ZV Bericht zu erstatten.

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden in allen Gremien in der Regel offen statt, wobei - ausser beim Verlangen nach geheimen Abstimmungen, Dringlichkeitsanträgen, Art. 21 und 22 - immer das Einfache Mehr entscheidet. Der Zentralpräsident kann mitstimmen und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Über einen diesbezüglichen Antrag ist sofort offen abzustimmen. Über Anträge zur Schliessung der Rednerliste ist sofort offen abzustimmen.

Dringlichkeitsanträge und Themen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können in allen Gremien mit der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung zugelassen werden.

An den Zentralvorstandssitzungen und an Delegiertenversammlungen werden Stimmzähler eingesetzt. Falls es zu geheimen Abstimmungen kommt, bilden diese, zusammen mit den beiden Zentralvizepräsidenten, das Wahlbüro.

Art. 15 Partei-Medien

Der Zentralvorstand ist gehalten, möglichst in allen Landessprachen eine Zeitung oder ein Vereinsbulletin herauszugeben. Er bestimmt den Chefredaktor und die Redaktionskommission.

Die Abonnie rung mindestens eines Internet-Codes, einer Zeitung oder eines Bulletins ist für alle Mitglieder obligatorisch. Im gleichen Haushalt lebenden Mitgliedern ist es erlaubt, nur ein Abonnement einzulösen. Die Parteileitung entscheidet über verbilligte oder kostenlose Abonnemente für Mitglieder in sehr bescheidenen finanziellen Verhältnissen.

C. Mitgliedschaft

Art. 16 Aufnahme, Austritt, Ehrenmitglieder

Mitglieder des Vereins können Bürger und Bürgerinnen ab dem 16. Altersjahr werden. Der Zentralvorstand kann jedoch die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern.

Vorstandsmitglied darf nur werden, wer nachweislich seinen Mitgliederbeitrag bezahlt hat und mindestens 1 Jahr Mitglied ist. Das aufnehmende Gremium hat diese Bedingungen vorher zu prüfen.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

Wenn ein Mitglied nicht einer Orts-, Bezirks-, Regional- oder Kantonalsektion angehören will, kann es als Einzelmitglied dem Verein angehören. Der Verein kann auch Kollektivmitglieder aufnehmen.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich angezeigt werden. Doch sind die Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Wer unter Mitnahme seines politischen Mandats aus der Partei austritt, hat sich an den entstandenen Wahlkosten anteilmässig zu beteiligen.

Verdiente Mitglieder können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht an der Delegiertenversammlung ernannt werden.

Art. 17 Ausschluss

Ein Mitglied kann von der Parteileitung (PL) ausgeschlossen werden, wenn es fortgesetzt gegen die Zentralstatuten oder zentrale Teile des Parteiprogramms verstösst oder wenn sein Benehmen geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Das betroffene Mitglied kann Rekurs dagegen einlegen. Es hat Anhörungsrecht im Zentralvorstand, der dann endgültig entscheidet. In der Zwischenzeit ist ein Mitglied in seinen Pflichten und Rechten suspendiert.

D. Finanzen

Art. 18 Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung

Das Alpenparlament (ALP) ist bestrebt, möglichst einen ausgeglichenen Zentralkassenstand zu haben und keine Schulden zu machen, die nicht innert Jahresfrist beglichen werden können. Der Zentralkassier erstattet der Parteileitung und dem Zentralvorstand an jeder Sitzung mündlich Bericht über den Stand der Finanzen.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder und der Kollektivmitglieder;
- b) Abonnements- und Internetbeiträgen
- c) freiwilligen Spenden, Sammlungen zugunsten nationaler Anliegen;
- d) Legaten.

Jede Sektion schickt dem Zentralkassier im ersten Halbjahr des Jahres eine Abrechnung über die an die Zentralkasse zu entrichtenden Mitgliederbeiträge. Bis 30. Juni eines Jahres sind die Mitgliederbeiträge an die Zentralkasse zu bezahlen. Der Abrechnung für das Vorjahr ist eine Kopie der letzten Jahresrechnung samt Revisionsbericht beizulegen. Der Zentralvorstand bestimmt die Höhe des zu entrichtenden Mitgliederbeitrages.

Der Zentralkassier und der Zentralsekretär haben jederzeit Kontrollrecht über die Sektionskassen.

Für bestimmte Zwecke kann der Zentralvorstand die Bildung eines Fonds oder eines separaten Kontos beschliessen. Allfällige Überschüsse werden der ordentlichen Rechnung gutgeschrieben.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Für die Verbindlichkeiten der Partei / des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

E. Sektionen

Art. 19 Status, neue Sektionen, Rekurs

Die Mitglieder schliessen sich nach Möglichkeit in Kantonal-, Regional-, Bezirks- oder Ortssektionen sowie der ALP-International zusammen. Diese bilden ebenfalls Vereine im Sinne von Art. 60 ff ZGB, können jedoch ihre Tätigkeit nur im Rahmen der vorliegenden Zentralstatuten ausüben. Sie haben ihr Programm mit dem Tätigkeitsprogramm des Zentralvorstandes zu koordinieren. Insbesondere ist bei grösseren öffentlichen Propagandaaktionen, oder bei Teilnahmen an Wahlen unter dem Namen „Alpenparlament (ALP)“ die Parteileitung rechtzeitig zu benachrichtigen. Das Propagandamaterial ist der Parteileitung zwingend vorzulegen.

Statuten von Landesverbänden und Sektionen haben sich im Rahmen der Zentralstatuten zu halten. Internationale- und Kantonalstatuten sind durch den Zentralvorstand, alle übrigen Sektionsstatuten durch den zuständigen Kantonalvorstand zu genehmigen.

Bei Meinungsverschiedenheiten in den Sektionen amtet die Parteileitung. Falls es dort nicht zu einer Einigung kommt, amtet der Zentralvorstand letztinstanzlich als Rekursinstanz.

Neue Kantonalsektionen sind vom Zentralvorstand auf ihre rechtmässige Konstituierung hin zu prüfen und dann formell aufzunehmen.

Der Zentralvorstand ist befugt, über die finanziellen, administrativen und lohnmässigen Belange ein verbindliches Reglement zu erlassen.

Art. 20 Delegierte

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind von Amtes wegen Delegierte an der ordentlichen und der ausserordentlichen schweizerischen Delegiertenversammlung. Ausserdem hat jede Kantonalsektion Anspruch auf die Wahl und Entsendung von 4 zusätzlichen Delegierten. Kantonalparteien welche im Kantonsparlament oder in mindestens 2 Orts-, oder Stadtparlamenten oder Exekutiven vertreten sind, haben anstatt 4 Delegierten Anspruch auf 6 Delegierte. Jedes ALP-Parlaments- und Exekutivmitglied ist von Amtes wegen Delegierter. Falls die Anzahl ALP Parlamentarier zu gross wird, hat der Zentralvorstand die Möglichkeit, zu entscheiden, dass pro Parlamentsvertretung nur noch ein oder zwei (falls eine ALP-Fraktion besteht) Parlamentarier Delegierte sein können. Als Delegierte sollten nur Leute bestimmt werden, die an der Delegiertenversammlung auch wirklich teilnehmen wollen.

Der Zentralvorstand ist befugt, eine abweichende Delegierten-Anzahl-Regelung zu beschliessen.

Art. 21 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten.

Art. 22 Auflösung, Vereinsvermögen

Eine Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens dafür einberufenen ausserordentlichen schweizerischen Delegiertenversammlung (a.o.DV) beschlossen werden. Dieser Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange 50 Mitglieder für den Fortbestand des Vereins eintreten.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins beschliesst die ausserordentliche schweizerische Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 23 Genehmigung

Die obigen Zentralstatuten wurden durch die ordentliche schweizerische Delegiertenversammlung, vom 2. Dezember 2014 in Forst, mit 19 zu 0 Stimmen genehmigt.

Diese Zentralstatuten treten auf den 2. Dezember 2014 in Kraft.

Der Zentralpräsident
Martin Frischknecht

Der Zentralsekretär
Roland Schöni

Adresse: Alpenparlament - Partei (ALP)
Zentralsekretariat
Breite 11
CH-3636 Forst

Website: www.alpenparlament.com

E-Post: partei.alp@alpenparlament.com

Postverbindung:

Konto: ALPENPARLAMENT - Partei
Konto Nr.: 61-666456-0
IBAN: CH48 0900 0000 6166 6456 0
BIC: POFICHBEXXX